

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o 117. Samstag den 30. September 1843.

Gubernial-Verlautbarungen.

N^o. 1647. (1) Nr. 22896.

Nachdem die Pachtdauer des Ararischen Schiffzuges durch den Prusniker Canal am Savestrome, und der dazu gehörigen halben Hube mit Ende November d. J. ausläuft, so wird die neuerliche Pachtung, und zwar auf 6 aufeinander folgende Jahre, vom 1. December 1843 angefangen, am 30. October d. J. frühe bei dem k. k. Kreisamte Neustadt, bei welchem auch die Licitationsbedingungen eingelesen werden können, vorgenommen werden. Uebernaehmlustige werden aufgefordert, sich bei der Licitation, mit dem vorgeschriebenen Badium versehen, einzufinden. — Vom k. k. illyr. Gubernium. — Laibach am 22. Sept. 1843.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

N^o. 1640. (2) Nr. 14727.

K u n d m a c h u n g.

Zur Verpflegungs-Sicherstellung für das in Laibach und Concurrenz stationirte k. k. Militär und per zeitweisen Durchmärsche, an den Artikeln Brod, Hafer, Heu und Stroh, dann Service, auf die Zeit vom 1. November 1843 bis Ende März oder Juli, und rücksichtlich der Service, Artikel bis Ende April 1844, wird am 12. October d. J. Vormittags 10 Uhr eine erneuerte öffentliche Subarrendirungs-Verhandlung bei diesem Kreisamte unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden: 1) Der Bedarf nach dem gegenwärtigen Truppenstande, mit Ausnahme der zeitweisen Durchmärsche, besteht beiläufig, täglich: 1702 Portionen Brod, 143 Portionen Hafer, 30 Portionen Heu à 8 Pfd., 88 Portionen Heu à 10 Pfd., 153 Portionen Streustroh à 3 Pfd.; monatlich: 150 Meßen harte Holzkohlen, 60 Pfd. Kerzen, 40 Pfd. Talg; vierteljährig: 2000 Bund Bettenstroh à 12 Pfd.

— 2) Hat jeder Offerent vor der Verhandlung ein Badium von 500 fl. bar zu erlegen, welches am Schlusse derselben den Nichterstickern rückgestellt, vom Erstehet aber bis zum Cautions-Erlage rückbehalten werden wird; ferners sich vor der Commission auszuweisen, daß er für die zu übernehmenden Verbindlichkeiten solid und hinreichend vermöglich sey. — 3) Werden auch Offerte für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird dem Anbote für gesammte Artikel bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben. — Zur Beseitigung von Beirungen müssen die Offerte schriftlich mit dem vorgeschriebenen Stämpel der Commission übergeben werden, und darin erklärt seyn, daß Offerent sich allen jenen Bestimmungen in Beziehung auf die Contractsdauer, den Umfang des Geschäftes u. dgl. fügen wolle, welche die Landesbehörden zu beschließen finden. — 4) Anbote von stellvertretenden Offerenten werden nur dann berücksichtigt, wenn sie mit einer gerichtlich legalisirten Vollmacht versehen sind. — 5) Nachtragsofferte, als den bestehenden Vorschriften zuwider, werden rückgewiesen. — 6. Muß der Erstehet bei Abschluß des Contractes einer Cautions mit 3% der gesammten Geldertragniß entweder im Baren oder in Staatspapieren nach dem Course, oder auch fidei-jussorisch zur k. k. Militär-Haupt-Verpflegungs-Magazinscassa ollhier leisten, wobei noch bemerkt wird, daß nur die von der k. k. Kammerprocuratur als gültig anerkannten Cautions-Instrumente angenommen werden können. — 7) Wird auch die Erforderniß für die zeitweisen Durchmärsche in der Hauptstation Laibach sichergestellt, deren Größe zwar in Voraus nicht bestimmt werden kann, wofür aber am Verhandlungstage die nähern Bestimmungen werden vorgezeichnet werden. — Die weitem Auskünfte und Contractbedingungen

können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen k. k. Militär-Verpflegshaupt-Magazinskanzlei eingeholt werden. — Wozu alle unternehmungsfähigen Parteien eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 24. September 1843.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1641. (2) Nr. 8115.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Michael Ambrosch, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des auf seinen, in der St. Peters-Vorstadt liegenden, der Pfarrgült St. Peter in Laibach sub Rect. Nr. 42 dienstbaren 2 Hoffstätten nebst incorporirtem Acker, zu Gunsten des Urban Suppan seit 2. Mai 1786 intabulirten Urtheiles ddo. 3. October 1785, pr. 59 fl. 1 kr., gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Forderung aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selb binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Michael Ambrosch, die obgedachte Forderung nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für geröthet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. — Laibach am 12. Sept. 1843.

Z. 1637. (3) Nr. 8547.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey durch den Todfall des Dr. Leopold Baumgarten eine Advocaten-Stelle für Laibach und rücksichtlich Krain in Erledigung gekommen. Demnach werden diejenigen, welche sich um diese erledigte Advocaten-Stelle bewerben wollen, hiemit aufgefordert, ihre mit den Wahlfähigkeits-Decreten, den Moralitätszeugnissen und sonstigen Behelfen gehörig belegten Competenzgesuche binnen 4 Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Laibacher Zeitung, hierorts zu überreichen und sich über die Kenntniß der krainischen Sprache genügend auszuweisen. — Laibach den 23. September 1843.

Z. 1638. (3) Nr. 8547.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edict bekannt

gemacht: Es sey am 22. September l. J. der hierortige Hof- und Gerichtsadvocat und Notar Dr. Leopold Baumgarten mit Tode abgegangen; daher sich alle jene Parteien, deren Geschäfte er zu besorgen hatte, wegen Ueberkommung der einschlägigen Schriften und Acten an den dießfalls als Curator ad actum aufgestellten hierortigen Advocaten Dr. Paschali zu verwenden haben. — Laibach den 23. September 1843.

Z. 1631. (3) Nr. 277. M.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Mercantil- und Wechselgerichte in Krain, wird bekannt gemacht, daß der hiesige Handelsmann Carl Malli in seine, unter der Firma: „E. Malli bestehende Tuch-, Schnitt- und Modewaren-Handlung, dessen Schwiegersohn Eduard Hahn seit 1. September 1843 als öffentlichen Gesellschafter aufgenommen habe, und daß diese Handlung mit gleichzeitiger Löschung der vorigen Firma unter der neuen Firma: „E. Malli & E. Hahn“ fortgeführt wird, welche Firma unter Einem protocollut worden sey. — Laibach am 12. Sept. 1843.

Z. 1617. (3) Nr. 8047.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den Erben des Leop. v. Burlo mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Johann Balsamo Klage auf Zahlung einer Wechselforderung pr. 350 fl. C. M. c. s. c. und Rechtfertigung des Verbotes auf das Trankfert Nr. 659 pr. 6604 Franks eingebracht und um eine Tagsatzung, welche hiemit auf den 11. December 1843 Vormittags 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt wird, gebeten. — Da der Aufenthaltsort der Beklagten Erben des Leopold v. Burlo diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Andreas Napreth als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Die beklagten Erben des Leopold v. Burlo werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Napreth, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem

Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — Laibach den 9. September 1843.

3. 1616. (3) Nr. 8046.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den Erben des Leopold v. Burlo mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Johann Valbamo, Klage auf Zahlung einer Wechselforderung pr. 320 fl. C. M. c. s. e. und Rechtfertigung des Verbotes auf das Transfert pr. 6604 Frank's Nr. 659 eingebracht und um eine Tagsatzung, welche hiemit auf den 11. December 1843 Vormittags 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt wird, gebeten. — Da der Aufenthaltsort der beklagten Erben des Leopold v. Burlo diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Bertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Andreas Napreth als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Die beklagten Erben des Leopold v. Burlo werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Napreth, Rechtsbeistand an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — Laibach den 9. September 1843.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 1625. (3) Nr. ⁸⁸⁸³/₁₈₉₁

Concurrenz, Kundmachung zur Lieferung des Bedarfes an Buchdruckerarbeiten und Papier für die k. k. steyermärkisch-illyrische-Cameralgefällen-Verwaltung. — Am 17. October 1843 Vormittags um 9 Uhr wird in dem Amtsgebäude der k. k. steyerisch-illyrischen Cameralgefällen-Verwaltung zu Grätz in der zweiten Gockgasse Nr. 224 eine öffentliche Abminderung-Versteigerung zur

Sicherstellung des Bedarfes an Buchdruckerarbeiten und Papiergattungen für diese k. k. Cameralgefällen-Verwaltung und ihre Unterbehörden abgehalten werden. — Druck-Arbeiten wurden in Einem Jahre auf 14 Rieß Druckpapier, 87 Rieß Couvertpapier, 711 Rieß weißem Mittelconceptpapier, 150 Rieß blauem Mittelconceptpapier, 87 Rieß sogenanntem Johannkanzleipapier, 373 Rieß Großkanzleipapier, 175 Rieß blauem Großconceptpapier, 211 Rieß Kleinmediankanzleipapier, 392 Rieß Großmediankanzleipapier, 128 Rieß Mittelregalpapier, 28 Rieß Großregalpapier, 4 Rieß Imperialpapier, u. 13 Rieß Packpapier benötigt und ausgeführt. — An unbedrucktem Papier aber, als Kanzlei- und Schreibmateriale wurden in Einem Jahre 8 Rieß Couvertpapier, 151 Rieß blaues Mittelconceptpapier, 181 Rieß sogenanntes Johannkanzleipapier, 10 Rieß Großkanzleipapier, 5 Rieß Kleinmedianpapier, 8 Rieß Großmedianpapier, 14 Rieß Packpapier, 9 Rieß Flichpapier und 10 Rieß Postpapier bezogen. Dem Ersteher wird nicht dafür gebürgt, daß auch in Zukunft die gleiche Menge Buchdruckerarbeiten mit den dazu erforderlichen Papiergattungen, dann die gleiche Menge des als Kanzlei- und Schreibmateriale bezeichneten Papiers werde bestellt und abgenommen werden. — Dem Ersteher wird obliegen die Bestellungen, ohne Rücksicht, ob sie größer oder geringer als der vorstehend ausgewiesene Verbrauch ausfallen, auf der Grundlage der Lieferungsbedingungen zu erfüllen, und er ist nicht berechtigt, einen Entschädigungsanspruch aus dem Titel des größern oder geringeren Umfanges der Bestellungen und des Bezuges zu erheben. — Die Papierlieferung zu den Buchdruckerarbeiten wird von der Lieferung der letzteren nicht getrennt, somit die Lieferung der Buchdruckerarbeiten und des dazu erforderlichen Papiers nur einem und demselben Unternehmer überlassen. — Dagegen ist es nicht notwendig, daß dieser auch der Ersteher der Lieferung des unbedruckten, als Schreib- und Kanzleimateriale bezeichneten Papiers sey. — Der Ersteher hat nach Maßgabe der zergliederten Bestimmungen der von ihm einzusehenden Licitations- und Vertragsbedingungen die Bestellungen zu Grätz, Klagenfurt und Laibach, so wie es jedesmal gefordert wird, auszuführen, und an jenem dieser Orte, wo er nicht selbst den dauernden Wohnsitz hat, auf seine Gefahr und Kosten Besteller zu benennen, mit denen die bestellende Behörde in unmittelbare

Berührung treten kann. — Der Abminderungsverhandlung werden die bisherigen Lieferungspreise als Fixalpreise zum Grunde gelegt, und nebst den bei dieser Verhandlung zu machenden mündlichen Anboten werden auch schriftliche Lieferungsangebote angenommen. — Zur mündlichen Verhandlung, wie auch als schriftlicher Offertent wird Jedermann zugelassen, der nach den Landesgesetzen zu einem Unternehmen dieser Art geeignet ist; nur muß jeder Lieferungsfluge, in so fern er zur mündlichen Verhandlung erscheint, ein Kaupgeld (Badium) mit Einhundert Gulden C. M. im Varen der Licitationscommission erlegen, oder über dessen Erlag sich mit dem Depositencheine einer k. k. Gefällens-Haupt- oder Bezirkscaffa ausweisen; jedes schriftliche Offertent aber muß mit der Quittung über ein solchergestalt bestelltes Depositem belegt seyn. — Der Erstehet hat die Erfüllung der eingegangenen Vertragsverbindlichkeiten durch eine mit zehn Procenten des Erstehungsbetrages zu leistende Caution sicher zu stellen. — Offertente müssen bestimmt und deutlich abgefaßt seyn, den Anbot zergliedert in Ziffern und Buchstaben enthalten; der Offertent hat darin zu erklären, daß er die Vertragsbedingungen kenne, und sich denselben unterwerfe. Die Offertente sind von den Offertenten eigenhändig zu schreiben, mit Vor- und Zunamen, Charakter und Wohnort zu unterschreiben, und insofern der Offertent nicht in der Provinz domiciliert, muß die Unterschrift vorschriftsmäßig legalisirt seyn. — Die Eignung des Lieferungsflustigen zur Einhaltung des Unternehmens, insofern solche nicht schon aus dessen Stellung und Beschäftigung außer Zweifel ist, muß auf legale Art ausgewiesen werden. — Schriftliche Offertente müssen für jedes obiger beider Unternehmungen getrennt abgefaßt und eingereicht werden. Offertente zur Lieferung der Buchdruckarbeiten sammt dem dazu erforderlichen Papiere sind zu überschreiben: „Offertent zur Lieferung des Bedarfes an Buchdruck- Arbeiten mit Papier für die k. k. steyrisch-illyrische Cameralgefällens-Verwaltung.“ Offertente über die Lieferung des als Kanzlei- und Schreibmateriale nöthigen Papieres haben die Uberschrift zu erhalten: „Offertent zur Lieferung des Bedarfes an Papiergattungen für die k. k. steyerm. illyr. Cameralgefällens-Verwaltung.“ — Derlei Offertente sind längstens bis 15. October 1843 Mittags 12 Uhr in der Kanzlei des Vorstandes der k. k. steyrisch-illyrischen Cameralgefällens-Verwaltung versiegelt anzurichten. — Offertente,

deren Inhalt Zweifeln Raum gibt, welche nicht ganz deutlich und bestimmt abgefaßt sind; Berufungen auf andere Anbote, oder selbstgewählte Nebenbedingungen enthalten; denen irgend ein Erforderniß mangelt, wie auch jene, welche nach Ablauf der zur Einreichung festgesetzten Frist eingebracht werden, bleiben unberücksichtigt. — Bei gleichen Anboten hat der bei der mündlichen Verhandlung verbliebene Mindestbietende vor dem schriftlichen Offertenten den Vorzug. Zwischen zwei ganz gleichen schriftlichen Offerten entscheidet das Loos. — Die schriftlichen Offertente werden nach geschlossener mündlicher Abminderungsverhandlung in Gegenwart aller Licitanten eröffnet. — Die Lieferung wird auf drei oder sechs nacheinander folgende Verwaltungsjahre, nämlich 1844, 1845 und 1846, oder auch auf die weitem folgenden Verwaltungsjahre 1847, 1848 und 1849 ausgebaut, und die Cameralgefällens-Verwaltung behält sich das Recht vor, den Erfolg der Abminderungsverhandlung für die Dauer von 3 oder 6 Verwaltungsjahren nach ihrer freien Wahl zu genehmigen, je nachdem sie das Eine oder das Andere vortheilhafter findet. — Der mündliche Erstehet bleibt von dem Zeitpunkte der geschlossenen mündlichen Absteigerung, der schriftliche Offertent von dem Zeitpunkte der Ueberreichung des Offertes für den Anbot verbindlich; die Verbindlichkeit der Cameralgefällens-Verwaltung beginnt erst mit dem Zeitpunkte, in welchem dem Bestbieter die Ratification des Angebotes bekannt gemacht wird. — Das Badium des Erstehers wird zurückbehalten, und die zu leistende Caution eingerechnet; die baren Badien der andern mündlichen Licitanten werden gleich nach geschlossener Licitation zurückgestellt; die Flüssigmachung der bei Gefällscaffen erlegten Badien, und des etwa den schriftlichen Offertenten beigelegten baren Geldes erfolgt gleichzeitig mit dem Beschlusse über den Erfolg der Verhandlung. — Die zergliederten nähern Licitations- und Contractbedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden bei den k. k. Cameralgefällens-Verwaltungs-Deconomaten zu Grätz, Wien, Prag, Brünn Lemberg, Innsbruck und Triest, dann bei den Cameral-Bezirks-Verwaltungen in Steyermark und Illyrien vorläufig eingesehen, und werden auch bei der Abminderungsverhandlung öffentlich verlesen werden. — Von der k. k. steyermärkisch-illyrischen Cameralgefällens-Verwaltung. Grätz am 15. September 1843.